Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Mittwoch, den 14. Juli 1865. № 78. Середа, 14. Іюля 1865.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ въ Редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Волмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Ein Fehler bei der Ablieferung des Spiritus nach dem Rauminhalt.

Von Dr. Stammer.

(Nach der Schles. landw. Ztg.)

Die Ablieferung des Spiritus geschieht bekanntlich in Regel so, daß die auf irgend einer Weise geaichten ßer in der Brennerei spundvoll gefüllt werden und daß n dem durch die Aichung gegebenen Rauminhalt in arten diejenige Menge in Abzug gebracht wird, welche der Ablieferung erforderlich ist, um zumeist das nicht hr spundvolle Faß wieder ganz zu füllen. Diese Menge d dann von dem Aichungsraum als „Maßmanco" oder ufüllung" abgezogen und der Rest mit der ermittelten nach der Temperatur corrigirten Spiritusstärke — den aden — multiplicirt und so die bei der Berechnung Preises zu Grunde liegende Zahl, die Quartpronte, erlangt.

Von den Fehlern, welche die Aichung der Fässer und Einrichtung der Alkoholometer betreffen (obschon sie nfalls meist zum Nachtheil des Producenten führen), der Herr Verf. einstweilen absehen und sich nur mit n erwähnten Manco, der an dem Orte der Ablieferung ft nothwendig werdenden Auffüllung beschäftigen. Es ingt diese nämlich in den gewöhnlicheren Fällen, d. h. mal, wenn die Ablieferung in die kältere Jahreszeit t und unterhalb der Normaltemperatur von $12^4/_9$ Grad geschieht, eine zum Nachtheil des Abliefernden und zu nsten des Käufers zu niedrige Berechnung der gelieferten, lich vorhandenen Quartprocente.

Der Spiritus zieht sich bekanntlich beim Abkühlen mmen und nimmt also bei allen Temperaturen unter $^4/_9$ Grad R. ein geringeres Volumen ein, als er eilich für die Normalbeschaffenheit haben sollte. Er dabei natürlich zugleich specifisch schwerer und es ist allgemein verbreitete, aber ganz irrthümliche Ansicht, die üblichen Reductionstabellen diesen Veränderungen Rechnung tragen und die richtige Berechnung den Normalzustand ermöglichen. Die Tabellen redun vielmehr ganz allein die scheinbare Spiritusstärke die wirkliche und lassen das veränderte Volumen ganz berührt. Wenn der kälter und an Volumen geringer vordene Spiritus dabei gleichzeitig (scheinbar) stärker, altreicher würde, so könnte eine derartige gleichzeitige gleichung, das heißt aber ohne die jetzige Reduction Stärke, allenfalls denkbar sein, allein es erscheint der seinem Volumen verringerte Spiritus am Aräometer leich gehaltärmer und es muß sein wahrer Gehalt chaus erst nach den Tabellen ermittelt werden.

Diese Tabellen sind nun so construirt, daß sie den Gehalt des Spiritus anzeigen, welchen er nach dem Erwärmen (resp. bei höherer Temperatur nach dem Erkalten) auf $12^4/_9$ Grad zeigen würde. Es gilt also dieser höhere Gehalt bei der niederen Temperatur zugleich von einem heißeren Volumen und nicht von dem bei derselben abgelesenen.

Einige Zahlen werden dieß deutlicher machen. Ein Faß enthält 500 Quart, es sei bei der Normaltemperatur spundvoll gefüllt und der darin enthaltene Spiritus zeige 80 Proc.; das Faß ergiebt, in diesem Zustande abgeliefert, 80. 500 = 40,000 Quartprocente. Man lasse nun das Faß auf die Kellertemperatur, z. B. auf 7 Grad R. abkühlen und öffne es wieder. Man wird nun finden, daß es nicht mehr spundvoll ist, sondern daß zu seiner Auffüllung 3 Quart erforderlich sind. Die scheinbare Stärke ist nunmehr 78,0 Proc., oder nach der Reduction auf die Normaltemperatur, wie dieß nicht anders sein kann, 80 Proc. In diesem Zustande abgeliefert, wird sich die Ablieferungsrechnung stellen auf 500 Quart,

3 Quart Manco,

497 Qrt. mal 80 Proc.

= 39,760 Quartprocent mit einem Minus zum Nachtheil des Producenten von 240 Quartprocenten.

Denke man sich dasselbe Faß Spiritus auf 0 Grad abgekühlt, so wird sich sein Inhalt auf 493 Quart zusammengezogen haben und zu seiner Auffüllung 7 Quart erfordern. Die Stärke beträgt nunmehr scheinbar 75,3 Proc., oder in Folge der Reduction nach wie vor 80 Proc. Die Ablieferungsrechnung stellt sich somit auf

500 Quart,

7 Quart Manco,

493 Quart mal 80 Proc. = 39,440 Quartprocente, mit einem Minus zum Schaden des Producenten von 560 Quartprocenten oder 1,4 Proc. der wirklich gelieferten Menge.

Setze man endlich den Fall, daß der Spiritus bei 7 Grad (7 Grad unter Null) abgeliefert werde, was bei kalten Wintern häufig genug vorkommen dürfte, so würden sich die 500 Quart auf 489 Quart zusammenziehen; die Stärke ist nunmehr 72,8 Proc., oder nach der Reduction 80 Proc. Die Rechnung ist dann folgende:

500 Quart,
11 Quart Manco,

489 Quart mal 80 Proc. = 39,120 Quartproc., entsprechend einem Minus von 880 Quartprocenten, oder 2,2 Proc. der wirklich gelieferten Menge.

Diese dem Producenten stets in Abzug gebrachten Quantitäten erhält aber der Abnehmer ganz unzweifelhaft; denn Niemand wird bestreiten, daß die genannten verringerten Spiritusvolumina beim Wiedererwärmen auf $12^4/_9$ Grad R. wieder den ursprünglichen und dieser Temperatur zukommenden Raum von 500 Quart einnehmen werden. Natürlich ist hierbei von einer etwaigen Schwindung der Masse durch Verdunstung oder Undichtheit abgesehen und nur die Raumveränderung durch Temperaturerniedrigung in Rechnung gebracht, die immer und ohne Ausnahme bei den genannten Wärmedifferenzen eintritt.

Man pflegt von Seiten der Käufer hiergegen einzuwenden, daß ja auch bei höherer Temperatur die Sache sich umgekehrt verhalte und die Veränderung des Volumens dann zum Nutzen der Lieferanten stattfinde. Dagegen wird nur erwiedert, daß die Fälle, wo Brennereien ihren Spiritus mit einer Temperatur von über $12^4/_9$ Grad R. zur Ablieferung brächten, doch zu den allerseltensten zu rechnen sein dürften, welche gegen die Ablieferungen bei sehr niedriger Temperatur gar nicht ins Gewicht fallen und daß also von einer Ausgleichung des Irrthums in dieser Weise nicht die Rede sein kann.

Nehme man allein den Fall als den durchschnittlichen an, wo die Fässer bei einer Kellertemperatur von 7 Grad R. spundvoll gefüllt und bei dieser Temperatur auch abgeliefert würden. Innerhalb der gewöhnlichen zwischen Füllung und Ablieferung verlaufenden Zeit findet eine nennenswerthe Verdunstung in dichten Fässern kaum statt und es werden also die Fässer auch — bei unverändert gebliebener Temperatur — voll bleiben. Ein Maßmanco wird also in diesem Mittelfall nicht in Abzug kommen und dem Producenten die vollen 40,000 Quartprocente berechnet werden. Allein auch in diesem Falle ist der Producent um 240 Quartprocente benachtheiligt. Denn wenn der Spiritus von 7 Grad und scheinbar 78 Proc. auf die Normaltemperatur erwärmt würde, so würde er bei derselben nicht nur die 80 Proc. zeigen, welche auch zur Rechnung gezogen werden, sondern er würde sich zugleich so weit ausdehnen, daß drei Quart 80procentiger Spiritus aus dem vollen Fasse überlaufen müßten, die also vorhanden waren und nicht in Rechnung gezogen wurden. Denn es gelten ja die corrigirten Procente von dem Volumen, welches der Spiritus, auf $12^4/_9$ Grad erwärmt, einnehmen würde und nicht von dem, welches e[r] bei der abweichenden Temperatur hat, während irrthümli[-] cher Weise bei allen Rechnungen nur das letztere berück[-] sichtigt zu werden pflegt.

Wie kann nun einem solchen unrichtigen Verfahren vorgebeugt werden? Auf zweierlei Weise: entweder durch Reduction des scheinbaren auf das wirkliche Volumen, oder durch Ablieferung des Spiritus nach dem Gewicht und Berechnung desselben auf Volumen.

Die erstere Weise fügt einfach der bisherigen gan[z] einseitigen Correction der Stärke auch die nicht minde[r] richtige, ja nothwendige Ergänzung der Correction de[s] Volumens hinzu und kann mit Hülfe der Tabelle V „zur Bestimmung des wahren Volumens geistiger Flüssigkeiten von verschiedener Stärke bei verschiedenen Wärmegraden" in der kürzlich erschienenen dritten Auflage der Alkoholometer-Tabellen von Brix sehr leicht geschehen. Es wir[d] nämlich, nachdem die wahre Spiritusstärke gefunden und die Temperatur des Spiritus in den Fässern ermittelt worden ist, das vorhandene Volumen (Aichung minus Auffüllung) mit der in genannter Tabelle für diese beiden Fälle aufgestellten Zahl multiplicirt und so das wirklich in Berechnung zu ziehende Volumen leicht und genau ge[-] funden, ohne daß Käufer oder Verkäufer trotzdem dabe[i] zu Schaden kommen könnten.

Indessen dürfte ein solches Verfahren, so rationell e[s] ist, nicht leicht allgemeinere Aufnahme erlangen, weil da[-] bei zweimalige Correction und eine Multiplication mit ei[-] ner Zahl mit vier Decimalstellen vorkommt, auch leic[ht] Unsicherheiten und mithin Differenzen entstehen könnten.

Viel einfacher und in jeder Weise zu empfehlen i[st] die Ablieferung nach dem Gewicht. Man hat dann nu[r] die Stärke wie gewöhnlich zu bestimmen und das Netto[-] gewicht der beliebig vollen Fässer zu ermitteln und diese[s] Nettogewicht nach Tabelle VII obiger Tabellensammlun[g] auf den usancemäßig zur Berechnung nothwendigen Quart[-] inhalt zu reduciren, um stets das Richtige zu finden. Eine Aichung der Fässer ist dann nicht nothwendig un[d] die wenig veränderliche Tara kann leicht und je nach Be[-] dürfniß controlirt werden.

Nach dieser Weise würde man finden, daß das preu[-] ßische Faß von 500 Quart bei der Normaltemperatur 98[7] Pfd. netto wöge, entsprechend nach jener Tabelle 50[0] Quart; ebenso würde das Faß — da ja nichts verlore[n] ging — bei allen übrigen Temperaturen von + 7 Grad 0 Grad und — Grad ebenfalls 987 Pfd. wiegen un[d] mithin, da die Stärke sich stets auf 80 Proc. ergiebt, i[n] allen Fällen nach Tabelle VII 500 Quart, mithin 40,00[0] Quartprocente zur Berechnung geben.

Anzucht der Trauerrosen.

Trauerrosen sind diejenigen Rosensorten von stark treibendem und hängendem Wuchse, welche auf Stämmen von 4 Fuß Höhe oder mehr gezogen sind.

Die Schossen müssen in der ersten Zeit des Schneidens kurz gehalten werden, um einen kräftigen Trieb hervorzubringen

Hat die Pflanze im ersten Jahre nach dem Veredeln zwei Augen, so erzeugt das untere die stärksten und besten Triebe; deshalb entfernt man das obere Auge und schneidet den Zweig dicht über dem untern Auge weg. Nachdem man das obere Auge entfernt hat, schneidet man die zwei Triebe aus und verkürzt die andern. Von nun a[n] treiben die Schossen kräftig, und da es die Gewohnhei[t] dieser Varietäten ist, hängend zu wachsen, so erreichen si[e] bald den Boden.

Nach dem ersten Jahre setzt man die Operation fo[rt] und schneidet die Triebe, welche nach dem letzten Jah[r] des Schneidens gelassen worden sind, kürzer. Nächstdem schneidet man einen Theil der Schossen aus, während ma[n] einen andern Theil blos um einige Zoll verkürzt. Wege[n] der hängenden Lage wird der Zufluß des Saftes meh[r] ausgeglichen, und die Augen werden regelmäßig der ganze[n]

Länge nach ausbrechen. Es werden an ihnen zuweilen einzelne Blüthen vorkommen, und diese sparsam blüthentragenden Zweige können im folgenden Jahre auf zwei Augen geschnitten werden. Von jetzt an verursacht es geringe Mühe, die Pflanze zur Vollkommenheit zu bringen.

Die Haupttriebe dürfen nicht eher eingekürzt werden, bis sie den Boden erreichen; man schneidet blos die Seitentriebe, dann erzeugen sie von der Pflanze bis zum Boden den ganzen Zweigen entlang Blüthen und bilden so in Gestalt einer schönen Halbkugel eine einzige Blumenmasse.

Im zweiten oder dritten Jahre muß an der Krone der Trauerrosen ein Reifen angebracht werden, um die Zweige vor der zerstörenden Einwirkung des Windes zu schützen und sie zweckmäßig zu ordnen.

Auch ein Drathgeflecht in Form eines Schirms kann man anwenden. Dasselbe wird unter der Krone angebracht, die Triebe werden durch das Gestell gezogen und dadurch wird der Pflanze eine herabhängende Form gegeben.

Miscellen.

Metallnadeln anstatt Schweinsborsten für Schuhmacher.

Der Schuhmacher braucht das starke feste Ende der Schweinsborste, womit sie in der Haut sitzt, als Spitze zum Nähen, indem er das andere faserige Ende weiter zerspaltet und mit der Spitze des gepechten Hanfes oder Drahtes durch Drehen oder Zwirnen verbindet. Marshall ahmt die Borste aus Eisen und Stahl nach. Die zum Nähen bestimmte Spitze macht er aus gehärtetem Stahl und das andere Ende weich, dünn und gespalten; so kann der Schuhmacher seine „Eisenborsten" wie Schweinsborsten an den Schusterdraht befestigen uud die Spitze durch die mit der Ahle vorgestochene Oeffnung führen und nähen.

(Gewerbebl. aus Württemberg.)

Graphotypie.

Zum Ersatz der Holzschneiderei kommt jetzt in England ein Verfahren in Anwendung, dessen Kosten nur circa 1/10 von denen der ersteren betragen sollen. Eine Schicht fein gepulverter Kalk wird durch hydraulischen Druck auf eine Metallplatte zusammengedrückt, wobei ihre Oberfläche so glatt wie Papier wird. Auf diese Masse wird nun mit einer eigenthümlichen Tinte gezeichnet, welche den Kalk etwas härter macht, und von dem unberührten wird mit einer weichen Bürste oder einem Stück Sammet eine dünne Schicht abgerieben, so daß die Zeichnung als Relief zurückbleibt. Dann wird der Kalk mit einer chemischen Lösung gesättigt, durch welche er hart wird und kann nun entweder direkt zum drucken gebraucht, oder es können von ihm Stereotypen oder Elektrotypen genommen werden.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 14. Juli 1865.

Angekommene Fremde.

Den 14. Juli 1865.

Stadt London. Hr. wirklicher Staatsrath v. Kotzebue von Tiflis; Hr. Coll.-Assessor Dihrik von Pleskau; Hr. Beamter Karlsen, Hr. Kaufmann Wulfing von St. Petersburg; Hr. Lieut. Schatzge von Glasgau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Kaufmann Bernicke von Pernau; Hr. Architekt Mohrenschildt von Hapsal; Hr. Kaufmann Kostin von Mitau; Hr. Coll.-Secr. Jsockow, Hr. Verwalter Günzburg von Dubbeln; HH. Civil-Ingenieure Spasowsky, Kambiadgi und Tolpygo von St. Petersburg; Hr. Kaufmann Kasawsky von Finnland.

Wolters Hotel. Hr. Fabrikant Schön von Reval; Mad. Möllner nebst Sohn von Dünaburg.

Chambre Garni. Hr. Baron v. Hahn, Hr. v. Toll aus dem Auslande; HH. Pastore Oknow und Liz aus Livland; Hr. Kaufmann Stern von Mitau.

Stadt Dünaburg. Hr. Capit. Starikow von St. Petersburg; Hr. dimitt. Lieut. Akuakowsky, Hr. Gutsbesitzer Nowitzky von Dünaburg.

Frankfurt a. M. Hr. Fähnrich Butzky von Mitau; Hr. Pastor Januschkewicz aus Kurland.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile oder deren Raumes kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 Kop. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 78. Riga, Mittwoch, den 14. Juli 1865.

Angebote.

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 78. Mittwoch, 14. Juli — Середа, 14. Іюля 1865.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Locale Abtheilung. — Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach den Rigaschen Arbeiter-Okladisten Johann Joseph Freimann und Stephan Antonow Narulewitsch, welche durch die bei der letzten allgemeinen Rekrutirung für sie gezogenen Nummern zur Abgabe in den Militairdienst designirt worden sind, sich bis hierzu jedoch nicht gestellt haben, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und dieselben im Ermittelungsfalle arrestlich der Rigaschen Steuer-Verwaltung einzusenden. Nr. 2222.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach der Rigaschen Arbeiter-Okladistin Chawronja Grigorjewa, welche eines Diebstahls dringend verdächtig ist, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und dieselbe im Ermittelungsfalle arrestlich der Rigaschen Polizei-Verwaltung einzusenden.

Das Signalement der Grigorjewa ist: Alter 26 Jahre, Größe 2 Arschin 3¼ Werschok, Haare und Augenbrauen braun, Augen blaugrau, Nase Mund und Kinn gewöhnlich, Gesicht glatt, besondere Merkmale sind nicht vorhanden.

Nr. 2254.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem wegen Dienstunfähigkeit aus dem Galitschschen Infanterie-Regimente nach dem Gute Oserof beurlaubten Gemeinen Jahn Purring, welchem 19 Rbl. S. Unterstützungsgelder auszureichen sind, der aber unerachtet angestellter Nachforschungen auf den Gütern Ohselshof und Ogershof nicht hat ermittelt werden können, sorfältige Nachforschungen anzustellen und ihn im Ermittelungsfalle anzuweisen, sich, mit einer gehörigen Legitimation versehen, zum Empfange genannter Gelder bei dem Wendenschen Ordnungsgerichte zu melden.

Nr. 2259.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden Livlands aufgetragen, nach den im Arbeitshause zu Alexandershöhe detinirt gewesenen Rigaschen Bürgerokladisten Fedor Schwarz alias Buchholz und Kirilla Firsow Slepkow, welche am 12. d. M. zwischen 7 und 8 Uhr Morgens von der Arbeit aus genannter Anstalt entwichen sind, sorgfältige Nachforschungen anzustellen und im Ermittelungsfalle dieselben der genannten Anstalt arrestlich einzusenden.

Das Signalement des Fedor Schwarz alias Buchholz ist: Alter 19 Jahre, Wuchs klein, Haare dunkelblond, Gesicht länglich, Augen grau, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich.

Das Signalement des Kirilla Firsow Slepkow ist: Alter 21 Jahre, Wuchs mittel, Haare braun und kraus, Augen bräunlich, Gesicht rund, Nase, Mund und Kinn gewöhnlich.

Bekleidet waren beide gleich, Jeder mit einem segelleinenen Hemde, ein Paar blaugestreiften leinenen Hosen, einer blaugestreiften Jacke, Stiefeln und Mütze.

Als besonderes Erkennungszeichen ihrer Kleidung ist zu bemerken, daß wegen schon früherer Entweichung genannter Sträflinge außer der Abzeichnung auf dem Sträflingshabit, nämlich einem schwarzen Streifen auf dem Rücken und einer schwarzen Lampasse an den Beinkleidern, noch ein weißes Quadratflick in der Mitte des schwarzen Streifens auf dem Rücken eingenäht ist.

Nr. 2279.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Von der Livländischen Gouvernements-Steuer-Verwaltung wird nachstehend das in Grundlage des Art. 9 der Beilage zum Art. 268 des Getränkesteuer-Ustavs (Ausgabe vom Jahre 1863) von dem Dirigirenden des Finanzministerii bestätigte Verzeichniß über die Preise, zu welchen Actien, Obligationen und Antheilscheine gewerblicher Gesellschaften und Compagnien als Salog zur Befristung der Accise für Spiritus für die zweite Hälfte des Jahres 1865 angenommen werden, zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

a) Von der Staatsregierung garantirte:

	Rbl.	Kop.
1) 4½% Obligationen der Hauptgesellschaft russischer Eisenbahnen	342	—
2) Actien derselben Gesellschaft	89	50
3) Actien der Riga-Dünaburger Eisenbahngesellschaft	82	50
4) Actien der Wolga-Donschen Eisenbahngesellschaft	195	—
5) Actien der Moskau-Rjäsanschen Eisenbahngesellschaft	51	—

b) Nichtgarantirte:

	Rbl.	Kop.
1) 5% Obligationen der St. Petersburger städtischen Credit-Gesellschaft im Nominalwerthe à 100 Rbl. S.	75	—
2) dieselben Obligationen à 500 R.	375	—
3) „ „ à 1000 R.	750	—
4) „ „ à 5000 R.	3750	—
5) 5% Obligationen der Moskauschen städtischen Credit-Gesellschaft à 100 Rbl. S.	72	—
6) dieselben Obligationen à 500 R.	360	—
7) „ „ à 1000 R.	720	—
8) „ „ à 5000 R.	3600	—
9) Actien der Russisch-Amerikanischen Compagnie	60	—
10) Actien der 1. Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	169	50
11) Actien der 2. Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	56	—
12) Actien der Baumwollen-Spinnerei-Manufactur-Gesellschaft	90	—
13) Actien der Gesellschaft zur Versicherung von Leibrenten und Capitalien	57	—
14) Actien der Zarskoje-Sselo Eisenbahn-Gesellschaft	29	—
15) Actien der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Salamander"	105	—
16) Actien der Wolga-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	79	—
17) Actien der See-, Fluß- und Transport-Gesellschaft unter der Firma „Nadeshda"	59	—
18) Actien der vereinigten Dampfschifffahrts-Gesellschaft „Kawkas und Merkur"	60	—
19) Actien der Russischen Gesellschaft für Dampfschifffahrt und Handel	175	50
20) Actien der St. Petersburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	52	—
21) Actien der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft in St. Petersburg	21	50
22) Actien der Residenz-Beleuchtungs-Gesellschaft	36	50
23) Actien der Moskau-Jaroslawschen Eisenbahn-Gesellschaft	75	—

Riga, den 3. Juli 1865. Nr. 1123.

* * *

Auf desfallsige Unterlegung der Versemündeschen Guts-Verwaltung werden vom Rigaschen Ordnungsgerichte die unbekannten Eigenthümer der am 20. und 23. Juni c. bei Versemünde an die Fischwehren angetriebenen 5 Flösser hierdurch aufgefordert, sich binnen 14 Tagen a dato publicationis auf dem Gute Versemünde zum Empfange ihres Eigenthums und zur Regulirung des durch ihre Flößer angerichteten Schadens zu melden, bei dem Hinzufügen, daß im entgegengesetzten Falle mit den Flössern auf Grund der bestehenden Gesetze verfahren werden wird.

Riga-Ordnungsgericht, den 8. Juli 1865.

Nr. 4844. 3

* * *

Sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden werden von dem 4. Dörptschen Kirchspielsgerichte ersucht, die sorgfältigsten Nachforschungen nach den nachbenannten Casterschen Gemeindegliedern, welche sich der letzten Rekrutirung entzogen und nunmehr paßlos umhertreiben, anstellen und dieselben im Ermittelungsfalle arrestlich an ihre Hingehörigkeit absenden zu wollen.

1) Kusma Iwanow Bulwan, 22 Jahre alt. Signalement: Haare braun, Augen grau, Gesicht pockennarbig,
2) Iwan Semenow Protin, 22 Jahre alt,
3) Iwan Petrow Downa, 21½ Jahre alt.

Kiddijerw, den 2. Juli 1865. Nr. 1150.

Edictal-Citationen.

Wenn dem Wendenschen Kreisgerichte das Domicil des ehemaligen Odsenschen Dieners Pawul Palleek unbekannt ist, als wird in solcher Veranlassung eine jede Guts-, Stadt- und Pastorats-Verwaltung hierdurch aufgefordert, dem genannten Pawul Palleek im Betreflungsfalle anzu-

deuten, wie er in Sachen seiner wider Herrn v. Klot zu Odsen in pcto. Forderung unfehlbar am 28. September c. **bei diesem Kreisgerichte sich einzufinden** habe und zwar unter der Verwarnung, daß falls er sich nicht zu diesem Termine stellen sollte, diesseits in der qu. Sache nicht weiter verfahren werden wird.

Gegeben Wenden im Kreisgerichte, am 3. Juli 1865. Nr. 2130. 3

* * *

Demnach die dem Fähnrich Carl Wilhelm von Loenn von seinem Vater, dem weiland Lieutenant Carl Reinhold von Loenn zugefallene Erbportion schon seit vielen Jahren in der Verwaltung des Pernauschen Land- als Landwaisengerichts sich befindet, ohne daß genannter Fähnrich Carl Wilhelm von Loenn sich zum Empfange gedachter seiner Erbportion gemeldet und demnach zufolge Testaments seines Vaters gegenwärtig bereits siebenzig Jahre seit seiner Geburt verflossen sind, somit aber zu präsumiren ist, daß der beregte Verschollene schon mit Tode abgegangen ist, als fordert das Livländische Hofgericht als competente Nachlaßbehörde den **Fähnrich Carl Wilhelm von Loenn**, sowie seine etwanigen Descendenten hiermit auf, sich binnen der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen a dato, spätestens also am 15. August 1866 **bei diesem Hofgerichte zu melden**, bei der ausdrücklichen Commination, daß falls binnen beregter Frist keine solche Meldung hierselbst erfolgt sein wird, der Fähnrich Carl Wilhelm von Loenn für descendenzlos verstorben erklärt, und sein Nachlaß seinen zur Zeit seiner Todeserklärung nächsten Seitenverwandten adjudicirt und ausgereicht werden soll.

Riga-Schloß, den 30. Juni 1865.

Nr. 2749. 2

Anzeige für Kur- und Livland.

Auf Grund des § 46 des Kurländischen Credit-Reglements und der am 7. December 1864 Allerhöchst bestätigten Ergänzung und Abänderung dieses Paragraphen (vide Ukas des Dirigirenden Senats an den General-Gouverneur von Liv-, Est- und Kurland vom 31. December 1864 Nr. 78857) fordert die Direction des Kurländischen Credit-Vereins alle diejenigen Personen, welche auf Grund corroborirter Documente an folgende weiter unten namhaft gemachte, um ein Darlehn des Kurländischen Credit-Vereins nach Maßgabe der im Jahre 1864 Allerhöchst bestätigten Taxgrundsätze nachgesucht habende Güter rechtmäßige Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben glauben, desmittelst auf, in der competenten Corroborations-Instanz (Oberhauptmannsgericht) zu erklären, daß sie **dem Kurländischen Credit-Vereine für das neu zu gewährende Darlehn das Vorzugsrecht vor ihren Forderungen nicht einräumen wollen**, widrigenfalls alle diejenigen, welche im Laufe von 8 Monaten von dieser ersten Publication ab gerechnet, ihre Nichtzustimmung zum Vorzugsrechte des Kurländischen Credit-Vereins nicht werden angemeldet resp. gegen dieses Vorzugsrecht nicht protestirt haben werden, so werden angesehen werden, als ob sie dem Kurländischen Credit-Vereine für sein neu zu bewilligendes Darlehn reglementsmäßige Priorität eingeräumt hätten, und gehalten sein werden, das Vorzugsrecht des Darlehns des Kurländischen Credit-Vereins ohne Weiteres anzuerkennen. In solchem Falle wird über die Nachlocirung der betreffenden Obligation oder Forderung hinter das Darlehn des Credit-Vereins im Hypothekenbuche ein bezüglicher Vermerk gemacht werden.

Die Güter, die ein neues Darlehn des Kurländischen Credit-Vereins bekommen sollen und an deren Gläubiger rc. diese Aufforderung speciell gerichtet ist, sind folgende:

I. In der Mitauschen Oberhauptmannschaft:

1) Groß-Bercken, Erbpfandbesitzer M. Dannenberg,
2) Klein-Bercken, Erbpfandb. Hugo Krüger,
3) Stalgen, Erbpfandb. Obrist rc. Greigh,
4) Peterberg, Erbbesitzer Obrist rc. Greigh,
5) Klein-Feldhof, Erbpfandb. Jackson,
6) Fockenhof, Erbbesitzer Fürst Alexander Lieven, sen.,
7) Clievenhof (Farme), Erbbesitzer Friedenberg,
8) Pommusch, Erbpfandb. Carl Gustav v. Bötticher,
9) Kasuppen, Erbpfandb. Rob. Görke,
10) Pahzen, Erbbesitzer Baron Arthur von Buchholz,
11) Groß-Platon, Erbbesitzer Baron Richard v. Hahn,
12) Blankenfeld, Erbbesitzer Baron Wilhelm v. Hahn,
13) Groß- und Klein-Abgulden, Erbpfandb. Peter Arronet,
14) Audrau, Erbbesitzerin Baronin Charlotte v. Behr geb. v. Rennenkampf,
15) Behr's-Würzau, Erbbesitzer Baron Richard v. Behr,
16) Mesothen, Erbbesitzer rc. Fürst Paul Lieven,
17) Schorstädt, Erbbesitzer Fürst Alexander Lieven jun.,
18) Grenzhof, Erbbesitzer Fürst Nicolai Lieven,
19) Bredenfeld, Erbbesitzerin Baronin Valerie v. d. Osten-Sacken, geb. v. d. Recke,

20) Bersebeck, Erbpfandb. Th. v. Villon,
21) Alt- und Neu-Rahden, Besitzer Rathsherr Jacob Brandenburg,
22) Ogley, Erbbesitzer Baron J. von Pfeilitzer-Franck,
23) Bershof, Erbmajoratsbesitzer Baron Eduard von Roenne,
24) Mißhof, Erbbesitzer Baron Friedrich von Grotthuß,
25) Ards, Erbbesitzer Baron Adolf von Rahden,
26) Grausden, Erbbesitzer Baron Peter v. Drachenfels.

II. In der Tuckumschen Oberhauptmannschaft:

1) Ruhmen und Thielenhof, Erbpfandb. Frau Probst v. Bilterling geb. v. Bötticher,
2) Behnen, Erbbesitzer Baron Eduard v. Behr,
3) Rauden, Erbpfandb. ꝛc. Landrichter v. Freymann,
4) Hohenberg-Oberlangsehden, Erbbesitzer Baron Eduard von Brucken gen. Fock,
5) Laidsen-Rothsehden, Erbbesitzer Baron Axel von den Brüggen sen.,
6) Limbuschen, Erbbesitzerin Baronin Auguste von Fircks geb. Rapp,
7) Kuckschen, Erbpfandb. Thecla von Bötticher geb. Bidder,
8) Grenzhof, Erbpfandb. Carl v. Bötticher,
9) Bundsenberg, Erbbesitzer Carl Herm. Cohlat,
10) Sknaben, Erbpfandb. Girth Feldmann,
11) Popraggen, Besitzer Dr. Kröger,
12) Altmocken, Erbbesitzer Baron Peter v. Oelsen,
13) Bresilgen, Erbbesitzer Graf Friedrich Lambsdorff,
14) Zehren, Erbbesitzerin Baronin Louise von Heyking,
15) Pobuschen, Erbbesitzer Baron Walther von Stromberg,
16) Bixten) Erbbesitzer Baron Alfons
17) Springen) von der Ropp,
18) Spirgen, Erbpfandb. Theodor v. Bötticher,
19) Rinkuln, Erbpfandb. Ch. Tittelbach,
20) Arishof, Erbbesitzer Baron Adolf v. Drachenfels,
21) Klein-Wirben, Erbbesitzerin Baronin Therese von Drachenfels geb. von Stromberg,
22) Ploenen, Erbpfandb. Baron Otto v. Korff,
23) Lubben-Ohschen, Erbbesitzer Heinrich v. Bach,

III. In der Goldingenschen Oberhauptmannschaft:

1) Grünhof, Erbbesitzerin Fräulein von Schlippenbach,
2) Garsden, Erbbesitzer Graf Gustav Lambsdorff,
3) Planetzen, Erbbesitzerin Baronin Pauline v. Stempel geb. v. Behr,
4) Allaschen, Erbpfandb. Fr. Grening,
5) Sirgen, Erbbesitzer-Erben des Baron von Drachenfels,
6) Groß-Iwanden, Erbbesitzer Baron Eduard von Heyking,
7) Grauduppen-Padeggen, Erbbesitzerin Louise Schiemann geb. Adolphi,
8) Fircks hof, Erbbesitzer Baron Carl von der Osten-Sacken,
9) Pusseneeken, Erbbesitzer Baron Oscar von Grotthuß,
10) Pickuln, Erbbesitzer Alexander Simolin-Wettberg und Baron Ludwig von Klüchtzner.

IV. In der Hasenpothschen Oberhauptmannschaft:

1) Pormsahten, Erbbesitzerin Baronin Malvine v. d. Ropp geb. v. Kettler,
2) Nodaggen, Erbbesitzerin Generalin Baronin v. d. Howen geb. v. Schröders,
3) Welden, Erbbesitzer Baron v. Fircks,
4) Krothen, Erbbesitzer Baron Adolf v. Korff,
5) Kapsehden, Erbpfandb. von Bilterling,
6) Aistern, Erbbesitzer Graf Theodor Medem,
7) Pewicken und Labrappen, Erbbesitzer Kammerherr ꝛc. Dr. v. Oettingen,
8) Schmaisen, Erbpfandb. Scholinus,
9) Groß-Gramsden, Erbbesitzer Baron Julius v. Korff,
10) Altowit nebst Buckumesche, Sternkrug und Perkohnen-Gesinde, Erbpfandbesitzer Friedrich Lange,
11) Alt- und Neu-Peltzen, Erbbesitzer Baron Ewald v. d. Osten-Sacken,
12) Wirgen, Erbbesitzer Baron Ferd. v. Nolde,
13) Groß-Dselden, Erbbesitzer Baron Alexander Barthor.-Simolin,
14) Groß-Altdorff, Erbbesitzer Baron Alexander Simolin-Wettberg,
15) Telsen, Erbbesitzerin Gräfin Theophile Keyserling geb. v. Rummel,
16) Tels-Paddern, Erbbesitzerin Gräfin Theophile Keyserling geb. v. Rummel,
17) Birsen-Zerrenden, Erbbesitzerin Baronin Angelica v. Stempel geb. v. Heyking,

V. In der Selburgschen Oberhauptmannschaft:

1) Weesen, Erbbesitzer Landrath ꝛc. Baron Gustav v. Nolcken,
2) Warnowitz, Erbpfandb. Heine,
3) Eckengraf, Erbpfandb. H. Heintz,
4) Belmont-Feldhof, Erbbesitzer Baron Johannes v. Rummel,
5) Assern, Erbbesitzer Gouido v. Walther,
6) Demmen-Gartensee, Erbbesitzer ꝛc. v. Reibnitz,
7) Bächhof, Erbpfandb. Theodor Schmidt,

8) Kalkuhnen-Meddum,) Erbbesitzer Kammerherr
9) Diedrichstein-Klopmannsrode,) Dr. v. Oettingen.
10) Essern, Erbpfandb. Baron v. d. Pahlen,
11) Matulischek, Erbbesitzer Baron Heinrich v. Engelhardt,
12) Alt-Born, Erbbesitzer Baron Rudolph von Engelhardt,
13) Weißensee, Erbbesitzer Baron v. Krummeß,
14) Groß-Memelhof, Erbbesitzer Baron Albert v. Schlippenbach,
15) Neu-Sallensee, Erbpfandb. ꝛc. Reudolph,
16) Lautzensches Barankischki-Gesinde, Erbbesitzer Adolph Stern.

Mitau, den 16. Juni 1865. Nr. 718. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. Ein Edler Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem der hiesige Okladist **Hans Joseph** mittelst des am 10. Mai 1865 abgeschlossenen und am 11. Mai 1865 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 92a belegene **Wohnhaus** sammt Appertinentien von dem Georg Carl Johann Petersen für die Summe von 2390 Rbl. S. acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein das gesetzliche Hauskaufproclam, wie auch um Mortification eines auf besagtem Hause ruhenden, aus einer von dem Carl Petersohn dem Guido Werner über 1000 Rbl. S. am 16. August 1861 ausgestellten und selbigen Tages ingrossirten Obligation originirenden, angeblich bereits liquidirten Schuldpostens nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück oder den erwähnten Schuldposten aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahre und sechs Wochen vom Tage dieses Proclams gerechnet, und also spätestens am 30. Juli 1866 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser allendlichen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weder an das Immobil noch an den Schuldposten weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils dem Hans Joseph nach Inhalt des Contractes zugesichert und der Schuldposten als delirt aus den Hypothekenregistern dieses Rathes gestrichen werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 18. Juni 1865.

Nr. 943. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Herrn dim. Majoren Joseph Baron Wolff kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den gesammten Vermögensnachlaß des weiland dimitt. Herrn Landraths Johann Gottlieb Baron Wolff und die dazu gehörig gewesenen, im Lubahnschen und resp. Tirsenschen Kirchspiele des Wendenschen Kreises belegenen Güter **Alt- und Neu-Lubahn und Druween** sammt Appertinentien und Inventarium, — welche Güter mit Ausschluß jedoch der von dem Gute Alt- und und Neu-Lubahn abgetheilten und zu einem selbstständigen Rittergute unter dem Namen „Meiran" constituirten ehemaligen Hoflage Sophienhöhe oder Meiran zufolge eines zwischen den bisherigen gemeinschaftlichen Eigenthümern am 5. März a. pr. abgeschlossenen und am 16. März a. pr. corroborirten Cessions-Contracts dem gegenwärtig supplicirenden Herrn dimitt. Majoren Joseph Baron Wolff zu dessen nunmehr alleinigen Eigenthum zugeschrieben worden sind, sowie an die zu den Gütern Alt- und Neu-Lubahn und Druween gehörigen, durch die Demarcationslinie festgestellte Gehorchs oder Bauerländereien nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, Cautionen und sonstigen Verhaftungen Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die stattgehabte Cession erwähnter Güter zum alleinigen Eigenthum des Herrn Supplicanten, sowie wider die gebetene Ausscheidung der innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien der Güter Alt- und Neu-Lubahn und Druween aus ihrem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesen Gütern und Befreiung derselben von der Mitverhaftung für alle auf den genannten beiden Gütern ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf den genannten beiden Gütern oder deren Gehorchs- oder Bauerländereien ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, ferner mit Ausnahme der auf den Gütern Alt- und Neu-Lubahn und Druween ruhenden Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Creditvereins, sowie mit Ausnahme der resp. Inhaber der sonstigen auf die genannten beiden Güter specialiter ingrossirten und contractlich als eigene Schulden übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 2. August 1866

mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausbleibende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß die Güter Alt- und Neu-Lubahn und Druween sammt Appertinentien und Inventarien, mit Ausschluß jedoch der von dem Gute Alt- und Neu-Lubahn abgetheilten und zu einem selbstständigen Rittergute unter dem Namen „Meiran" constituirten ehemaligen Hoflage Sophienhöhe oder Meiran, dem Herrn dimitt. Majoren Joseph Baron Wolff, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, zu dessen alleinigem Eigenthum adjudicirt, sowie die sämmtlichen, zu den Gütern Alt- und Neu-Lubahn und Druween gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien nebst allem deren Zubehör, sowol in seiner Gesammtheit, als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf den Gütern Alt- und Neu-Lubahn und Druween ingrossirt befindlichen und contractlich übernommenen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten und contractlich übernommenen Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung der erwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesen beiden Gütern oder deren Gehorchs- oder Bauerländereien haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf diesen Gütern ruhenden Pfandbriefsforderungen des Livländischen adligen Creditvereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf den bisher mit den Gehorchs- oder Bauerländereien vereinten Gütern Alt- und Neu-Lubahn und Druween lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit den Gütern Alt- und Neu-Lubahn und Druween gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs die in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebenen Atteftate von diesem Hofgerichte ertheilt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 18. Juni 1865.

Nr. 2570. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. Ein Edler Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nachdem Se. Excellenz der Herr dimitt. Generalmajor und Ritter Baron **Stackelberg** mittelst des am 3. Juni 1865 mit dem Fräulein Constance von Huene abgeschlossenen und am 8. Juni 1865 hierselbst corroborirten Leibrenten-Cessionsvertrages das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 116 belegene **Wohnhaus** sammt Zubehörungen acquirirt, zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches Proclam nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahre und sechs Wochen vom Tage dieses Proclams gerechnet und also spätestens am 30. Juli 1866 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser allendlichen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien Sr. Excellenz dem dimitt. Herrn General-Majoren und Ritter Carl Baron Stackelberg nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 18. Juni 1865.

Nr. 945. 2

* * *

Von dem 5. Pernauschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** des auf der Amelungschen Spiegelfabrik unter dem Gute Woiseck verstorbenen Herrn Fabrik-Directors **Alexander Graubner** aus irgend einem Rechtsgrunde Anforderungen zu haben vermeinen sollten, hierdurch aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen in der Frist von drei Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens bis zum 7. September 1865 hier anzugeben und solche in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter mit seinen Ansprüchen gehört, noch zugelassen werden soll.

Pajus, am 7. Juni 1865. Nr. 861. 1

Torge.

Die in der verdeckten Halle zwischen der Neu- und Schalpforte befindlichen 26 Gemüsetische wer-

den vom 1. August d. J. ab auf drei Jahre an die resp. Miethliebhaber vergeben werden. Diejenigen, welche diese Gemüsetische in Pacht nehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 20. Juli d. J. anberaumten Ausbotstermine um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 9. Juli 1865.

Nr. 793. 3

Находящіеся въ крытой галереѣ между Новыми и Шальторскими воротами 26 столовъ для продажи овощей, отданы будутъ въ откупное содержаніе съ 1. ч. Августа впредь на 3 года и приглашаются симъ лица, желающія брать оные въ откупъ явиться къ торгу, который производиться будетъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 20. ч. Іюля настоящаго года съ часа по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 9. Іюля 1865 года.

Нум. 793. 3

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium werden die im 3. Ambarenviertel an der Moskauer und neuen Ambarenstraße belegenen Ambaren-Bauplätze sub Nr. 3, 8, 9, 10, 11, 12 13 und 14 am 20. Juli d. J. meistbietlich vergeben werden und etwaige Kaufliebhaber desmittelst aufgefordert, sich am 20. d. M. um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer resp. Meistbote, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung von Saloggen bei dem Eingangsgenannten Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 9. Juli 1865.

Nr. 794. 3

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы отданы будутъ съ публичнаго торга, назначеннаго на 20. ч. сего Іюля грунты, состоящіе въ 3. Амбарномъ кварталѣ, по Московской и Новой Амбарноя улицамъ подъ Нум. 3, 8, 9, 10, 11, 12, 13 и 14 подъ застройку и приглашаются симъ лица желающія пріобрѣсть оные, явиться къ означенному торгу въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 9. Іюля 1865 года.

Нум. 794. 3

* * *

Diejenigen, welche

1) die Herrichtung von 5 Brunnenhäuschen nebst Einfallschachten,
2) die Reparatur der Chaussee-Einnehmerhäuser auf der Riga-Mitauer Chaussée,

übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an dem auf den 20. Juli d. J. anberaumten Ausbotstermine um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der Saloggen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 9. Juli 1865.

Nr. 796. 3

Лица, желающія принять на себя

1) сооруженіе 5 надставокъ надъ колодцами вмѣстѣ съ трюмами и
2) починку домовъ для сборщиковъ шоссейнаго сбора по Риго-Митавс. шоссе,

приглашаются симъ явиться къ торгу, который производиться будетъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 20. ч. сего Іюля въ часъ по полудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 9. Іюля 1865 года.

№ 796. 3

* * *

Von dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium werden einige Steinornamente eines alten Gebäudes am 20. Juli d. J. um 1 Uhr Mittags meistbietlich verkauft werden und etwaige Kaufliebhaber desmittelst aufgefordert, sich zur Inaugenscheinnahme der Ornamente und Verlautbarung ihrer Meistbote bei dem Eingangsgenannten Collegium zur angegebenen Zeit zu melden.

Riga-Rathhaus, den 9. Juli 1865.

Nr. 797.

Отъ Рижской Коммисіи Городской Кассы проданы будутъ съ публичнаго торга 20. ч. сего Іюля въ часъ по полудни разныя каменныя украшенія, снятыя съ стараго зданія и приглашаются симъ лица, желающіе купить оныя, явиться къ означенному сроку въ Коммисію Городской Кассы для осмотрѣнія тѣхъ украшеній и предложенія цѣнъ.

Рига-Ратгаузъ, 9. Іюля 1865 года.

№ 797.

* * *

Die in der Moskauer Vorstadt an der Sobsweide sub Nr. 1 bis 5 belegenen Fleischscharren werden vom 18. August d. J. ab auf 3 Jahre und der unter dem städtischen Steuer-

verwaltungsgebäude an der Ecke der Scheunen- und Gildestubenstraße belegene Keller auf 6 Jahre an die resp. Meistbietenden vergeben werden.

Etwaige Miethliebhaber werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 20. und 29. Juli d. J. um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Meistbote bei dem Rigaschen Stadt-Cassa-Collegium zu melden.

Riga-Rathhaus, den 12. Juli 1865.

Nr. 798. 3

Отданы будутъ въ наемъ мясныя лавки состоящія на Московскомъ форштатѣ у Сосевейде подъ Нум. 1—5 съ 18. Августа настоящаго года впредь на трехлѣтіе и погребъ состоящій подъ домомъ Податнаго Управленія на углу Сарайной и Гильдейской улицъ срокомъ впредь на 6 лѣтъ и приглашаются симъ лица, желающіе нанимать оные явиться къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 20. и 29. ч. сего Іюля съ часа по полудни.

Рига-Ратгаузъ, 12. Іюля 1865 года.

№ 798. 3

* * *

Es werden hierdurch Diejenigen, welche die Lieferung von Leuchtgas zur Straßenbeleuchtung in der Stadt Wolmar für den Herbst und Winter 1865|66 übernehmen wollen, aufgefordert, zum öffentlichen Ausbotstermine am 4. August d. J., Nachmittags 4 Uhr, beim hiesigen Cassa-Collegio zu erscheinen und ihre Mindestforderung zu verlautbaren.

Wolmar-Rathhaus, den 10. Juli 1865.

Nr. 1158. 2

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das Restanzien-Billet des Arbeiter-Okladisten Karp Matwejew Ritschkow vom 20. August 1864, Nr. 237, giltig bis zum 10. October 1864.

Die Legitimation des zu Resinsky verzeichneten Uchtin Andrejew, vom Juli 1865, Nr. 4514, giltig bis zum 30. Mai 1866.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Awdotja Jefimow Dewjätnikow, Charitinja Jacowlewa Koslowa, Marja Jefimowa Dewjätnikowa, Hugo Muskath, Peter Andrejew Tschulkow, Nicolai Gawrilow Schiräjew, Ignatz Archipow, Louise Schaurele, Iwan Iljin Golowin, Moiseju Wassiljew Jermolajew, Peter Nowodworski, Nicolai Grigorjew Ksunin, Gawril Iwanow Wladimirow, Carl Ferdinand Petersohn, Salmann Mendel Mowschowitsch Kutermann, Leib Morduchow Schalit, Theodor Carl Freimann, Georg Carl Hauk, Julianne Freymann, Chaim Josseliowitsch Brauda, Aron Leiwikow Schimson, Iwan Johannsohn, Peter Kasack, David Wulf Friedmann, Leibe Nochimowitsch Kopmann, Pawel Iwanow Sawinsky, Iwan Minajew Simonowitsch, Alexei Iljanow Chodonowitsch, Maria Karpowa, Johann Ludwig Ferdinand Dahl, Thedor Heinrich Brandt, Anany Tichanow Radionow, Carl Alexander Wolter nebst Frau Anna geb. Derschau und Kindern, Ludolph Andrejew Lysenko,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: **J. von Cube.**

Aelterer Secretair: H. v. Stein.